

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1096/2016/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.09.2016
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	20.09.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	04.10.2016	öffentlich

Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Appen hat beschlossen, auf dem Flurstück 282/28 der Flur 18 eine Bauleitplanung zugunsten der Errichtung von Wohnhäusern zu betreiben. Mit der im Geltungsbereich vorgesehenen Bebauung soll die vorhandene Bebauung abgerundet und eine einheitliche, eindeutige Abgrenzung gegenüber der folgenden, im Außenbereich liegenden Bebauung erfolgen. Die Tiefe bemisst sich nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Außerdem soll der Bebauungsabschluss zukünftig die eindeutige Grenze des Innenbereiches bis zur Stadtgrenze von Pinneberg sein. Die für eine Bebauung vorgesehene Fläche wird aus Sicht der Gemeinde bereits heute entsprechend durch die umliegende Bebauung geprägt.

Finanzierung:

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Für ein Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Möller aus Wedel beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Banaschak

Anlagen:

- Lageplan mit Geltungsbereich